

Wirtschaftlichkeitsberechnung
für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Heist
(Berechnungsgrundlage: Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung)

1. Aufwendungen

a) Bewirtschaftungskosten

aa) Abschreibung (§ 25 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Für die Herstellung der Obdachlosenunterkünfte wurden 1971 35.217,27 EUR (und für die Herstellung der Gasheizung wurden 1995 10.601,13 EUR aufgewandt, so dass sich ein Gesamtbetrag i. H. v. 45.818,40 EUR ergibt. Bei einem Abschreibungssatz von 1 % auf die Baukosten ergibt sich eine jährliche Abschreibung von rund

458,18 EUR

bb) Verwaltungskosten (§ 26 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Verwaltungskosten dürfen bis zu 230,00 EUR jährlich je Wohnung betragen. Bei 2 Wohnungen ergeben sich Verwaltungskosten von jährlich

460,00 EUR

cc) Betriebskosten (§ 27 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Kehrgebühren betragen rund 41,17 EUR, während sich die Kosten für die Gebäudeversicherung auf rund 53,40 EUR jährlich belaufen. Es ergeben sich somit Gesamtkosten von

94,57 EUR

dd) Instandhaltungskosten (§ 28 der 2. Berechnungsverordnung)

Die Instandhaltungskosten dürfen für Wohnungen, die in der Zeit vom 01.01.1970 bis 31.12.1979 bezugsfertig geworden sind, 9 EUR/ qm jährlich betragen. Dieser Betrag ist um 0,20 EUR zu mindern, da keine eingerichteten Bäder/Duschen vorhanden sind. Er ergibt sich somit ein Betrag von 8,80 EUR; 8,80 EUR x 60 qm

528,00 EUR

ee) Mietausfallwagnis (§ 29 der 2. Berechnungsverordnungen)

Das Mietausfallwagnis darf höchstens mit 2 von Hundert der Erträge angesetzt werden. Die Erträge (ohne Mietausfallwagnis) belaufen sich auf 3.326,84 EUR, demnach sind 3.326,84 EUR 98% davon 2% entspricht rund

66,54 EUR

b) Kapitalkosten

Die Eigenkapitalkosten sind nach § 20 Abs. 2 der 2. Berechnungsverordnung zu verzinsen. Von den Gesamtkosten in Höhe von 45.818,40 EUR sind die Kreiszuweisung und die Sonderbedarfszuweisung aus dem Kreisfonds in Höhe von insgesamt 15.696,66 zu mindern, so dass ein Eigenkapital von 30.121,74 verbleibt.

15 % der Gesamtkosten von 45.818,40 EUR = 6.872,76 EUR dürfen mit 4 % verzinst werden = 274,91 EUR, während das verbleibende Eigenkapital von 23.248,98 EUR

(30.121,74 EUR./ 6.872,76 EUR) mit 6,5 % = 1.511,18 EUR jährlich verzinst werden darf.

Es ergeben sich somit Eigenkapitalkosten von **1.786,09 EUR** jährlich.

Summe der Aufwendungen **3.393,38 EUR**

2. Erträge

Die Gesamtfläche der Obdachlosenunterkünfte beläuft sich auf 60 qm. Um eine Kostenmiete pro qm und Monat zu erhalten, werden die Aufwendungen von 3.393,38 EUR durch die Quadratmeterzahl von 60 und durch 12 Monate geteilt, so dass sich eine Kostenmiete von rund 4,71 EUR ergibt.

Kostenmiete je qm und Monat	=	4,71 EUR
Kostenmiete je qm jährlich	=	56,56 EUR
Gesamtertrag	=	3.393,38 EUR

Moorrege, den 19.11.2008

Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

V. Nachtrag

zum Tarif für die Obdachlosenunterkünfte

der Gemeinde Heist

Aufgrund des § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 474), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist vom der folgende V. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Heist:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Nutzungsentgelt beträgt monatlich 3,35 Euro/qm Nutzfläche.

Artikel 2

Dieser V. Nachtrag zum Tarif über das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Heist tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Heist, den 19.11.2008

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Siemonsen)